



## **Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.**

### **Richtlinie zur Förderung zum Schutz vor Erosion und zur Verringerung von Überschwemmungen aufgrund von Starkregen**

#### **Präambel**

**Förderung von landwirtschaftlichen Ackerflächen in der Gemeinde Berg, die aufgrund der Hangneigung eine hohe Erosionsgefährdung durch Starkregen verursachen (Unterstützung des Anbaus von Klee gras, Luzerne und der Pflanze „Durchwachsene Silphie“ zur Vermeidung von Bodenerosion und Überschwemmungen).**

Starkregenereignisse, bei denen Regenmengen, die sonst über viele Monate verteilt auftreten, in kurzer Dauer über einem kleinen Gebiet niedergehen, können massive Schäden verursachen.

Der Starkregen fällt mit hoher Intensität auf die Erdoberfläche. Ist der Boden bereits mit Wasser gesättigt, oder fällt mehr Niederschlag als vom Boden aufgenommen werden kann, bildet sich Oberflächenabfluss, der auch häufig als wild abfließendes Wasser bezeichnet wird.

Der Oberflächenabfluss folgt dem Gelände, fließt und sammelt sich in tief liegenden Bereichen und kann bereits vor dem Erreichen eines Gewässers beträchtliche Ausmaße annehmen und damit erhebliche Schäden verursachen.

Starkregenereignisse sind Naturerscheinungen, die durch den Menschen nicht verhindert werden können!

Starkregen kann jede und jeden treffen. Hier gilt es gemeinsam mit Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Grundstücken Vorsorge zu treffen.

Zur Verringerung von Bodenerosion durch Starkregen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und zur Vermeidung von Überschwemmungen von Liegenschaften der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Berg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28. Juli 2022 beschlossen, ab dem 1. August 2022 ein gemeindliches Förderprogramm zum Schutz vor Erosion und zur Verringerung von Überschwemmungen aufgrund von Starkregen zu erlassen, indem der Anbau der Dauerkulturpflanze „Durchwachsene Silphie“ sowie von Klee gras und Luzerne unterstützt wird.

Durch die Wahl von bestimmten Anbaufrüchten kann eine potentielle Erosionsgefährdung erheblich gesenkt werden.

Die Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 1. August 2022 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

## **Allgemeine Bestimmungen**

Bei dieser Förderung handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Berg, welche im Rahmen der für diesen Förderzweck bereitgestellten Haushaltsmittel und der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erfolgt.

Für dieses Projekt - das vorerst auf vier Jahre bis einschließlich des Jahres 2025 befristet ist - stehen jährlich 25.000 Euro zur Verfügung. Eine Förderung erfolgt nur nach Verfügbarkeit der bereits in Anspruch genommenen Fördermittel.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass keine weitere Förderung bei anderen Fördergebern für den gleichen Fördergegenstand in Anspruch genommen werden darf.

## **Fördergegenstand - Fördersummen**

**Gefördert** werden:

- **Anbau der Pflanze „Durchwachsene Silphie“**  
Förderbetrag für „Durchwachsene Silphie“ einmalig für Saatgut und fachmännische Einsaat entsprechend nachgewiesener Bruttokosten (maximal 2.300 Euro pro Hektar); Bindungsfrist: 10 Jahre.
- **Umwandlung von Ackerland in Grünland durch den Anbau von Klee gras und Luzerne**  
hier: Möglichkeit der flächigen Ansaat bzw. auch der streifenförmigen Ansaat (Streifenbreite: mindestens 20 m)  
Förderbetrag für Klee gras/Luzerne: 350 Euro pro Hektar und Jahr;  
insgesamt 1.750 Euro pro Hektar für den Zeitraum der Bindungsfrist (5 Jahre).

Nicht förderfähig ist der Anbau auf Grünland.

## **Fördervoraussetzungen**

- Antragsberechtigt sind die Bewirtschafter (Eigentümer/Pächter) von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Diese Ackerflächen müssen sich im Gemeindegebiet Berg befinden und im Erosionsatlas Bayern (vgl. Anlage zur Richtlinie) mit einer Hangneigung ab 6,1 % ausgewiesen sein.
- Die Förderfläche beträgt maximal 4 Hektar je Betrieb sowohl für den Anbau der Pflanze „Durchwachsene Silphie“ als auch für den Anbau von Klee gras bzw. Luzerne.
- Die Mindestgröße der zur Förderung beantragten Flächen muss mindestens 0,5 Hektar betragen.
- Es werden nur landwirtschaftliche Ackerflächen in die Verpflichtung und Förderung einbezogen, die im Erosionsatlas Bayern (Gebiete mit hoher Erosionsanfälligkeit) ausgewiesen sind. Dazu gehören vor allem Ackerflächen mit einer Hangneigung ab 6,1 %. Diese Hangneigungsklassen sind derzeit in der Feldstückkarte unter Detailinformation zum Nutzungsschlag vom Landwirt einsehbar.
- Dem Förderantrag ist eine Bestätigung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt i.d.OPf. (Dienstsitz Neumarkt) beizufügen. Dieser muss zu entnehmen sein, dass der/die Antragsteller/in über Maßnahmen zum

Erosionsschutz informiert und beraten worden ist. Hier erfolgt auch eine Prüfung, ob die beantragte Förderfläche als erosionsgefährdet eingestuft werden kann und welcher Hangneigungsklasse im Erosionsatlas sie zugeordnet ist.

- Die Förderung gilt nur für die Beschaffung von Saatgut bzw. der Einsaat ab dem 1. August 2022, dem In-Kraft-Treten dieser Förderrichtlinie.
- Für den Erhalt der Förderung ist der Gemeinde Berg ein vollständig ausgefüllter Förderantrag vorzulegen. Bei Antragstellern, die nicht Eigentümer der betroffenen landwirtschaftlichen Ackerflächen sind, ist dem Förderantrag außerdem der Pachtvertrag bzw. eine Bestätigung des Eigentümers zur Überlassung der Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung an den/die Antragsteller/in beizufügen. Außerdem sind für den Anbau der Dauerkulturpflanze „Durchwachsene Silphie“ die entsprechenden Kosten für Saatgut und fachmännische Einsaat nachzuweisen (Kaufvertrag bzw. Rechnung als Nachweis der Anschaffung/Einsaat sowie Kopie der Kassenquittung bzw. der erfolgten Überweisung als Zahlungsnachweis). Gleiches gilt für die Nachweise beim Anbau von Klee gras und Luzerne.

Aus dem Kaufvertrag bzw. der Rechnungskopie muss neben den Angaben zu Verkäufer und Käufer die genaue Bezeichnung und Menge des Kaufgegenstandes ersichtlich sein.

Die Auszahlung der Fördersumme an den/die Antragsteller/in erfolgt durch die Gemeinde Berg nach Prüfung der vollständig eingereichten Förderunterlagen.

- Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, den Förderbetrag unverzüglich an die Gemeinde Berg zurückzuzahlen. Die Förderung ist auch zurückzuerstatten, wenn innerhalb der jeweiligen Bindungsfrist nachträglich Sachverhalte bekannt werden, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten, Nichtdurchführung der geförderten Maßnahme etc.).
- Die jeweils festgelegte Bindungsfrist (5 bzw. 10 Jahre) ist von dem/der Antragsteller/in einzuhalten. Die jeweilige Bindungsfrist beginnt mit der Auszahlung der Förderung. Der/die Antragsteller/in hat sich zu verpflichten, eine vorzeitige Beendigung (vor Ablauf der festgelegten 5- bzw. 10-jährigen Bindungsfrist) der Gemeinde Berg unverzüglich zu melden mit der Folge, dass der Förderbetrag anteilig (nach Monaten) an die Gemeinde Berg zurückzuzahlen ist.
- Die Gemeinde Berg behält sich vor, die Umsetzung der Maßnahme während der Bindungsfristen stichprobenartig zu kontrollieren.

### **In-Kraft-Treten**

Die Förderrichtlinie tritt am 1. August 2022 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Dezember 2025. Sie gilt für Förderanträge, die in diesem Zeitraum bei der Gemeindeverwaltung Berg vollständig eingehen.

<b>Kontakt:</b> Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Herrnstraße 1, 92348 Berg Telefon: 09189/44 11 - 0 Internet: <a href="http://www.berg-opf.de">www.berg-opf.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:gemeinde@berg-opf.de">gemeinde@berg-opf.de</a>
--

**Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf., 30. Juli 2022**

**gez.**  
**B e r g l e r**  
**1. Bürgermeister**